

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

z.Hd. Referat RB4

Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Uhlandstraße 165/166

D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 26.08.2020

Betreff: Ihr Schreiben zur Psychosozialen Prozessbegleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben und die Möglichkeit der Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Grundsätzlich möchten wir die Rückmeldung geben, dass die Erfahrung mit der Psychosozialen Prozessbegleitung äußerst positiv ist. Sowohl von Seiten der Betroffenen aber auch von Seiten der Richter*innenschaft erfahren Prozessbegleiter*innen sehr viel Zuspruch und wird die Möglichkeit der Prozessbegleitung als sehr hilfreich wahrgenommen. Auch mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei ist die Rückmeldung oft sehr gut und es gibt einen guten interdisziplinären Austausch und kurze Wege.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Beiordnung Psychosozialer Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten

Dass die Beiordnung zukünftig nicht mehr wie bisher durch einen Antrag der Sorgeberechtigten von Minderjährigen, sondern bei den beiordnungsfähigen Delikten regelhaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft in die Wege geleitet wird, begrüßen wir. Teilweise hängt das Stellen eines Antrags stark davon ab, wie viel Unterstützung eine minderjährige Person durch die Polizei, unterstützendes Umfeld etc. erfährt, inwieweit sie davon überhaupt Kenntnis erlangt. Gerade bei

innerfamiliärer Gewalt kann es auch sein, dass die Eltern sich nicht im Sinne der Unterstützung durch eine Prozessbegleitung verhalten. Durch eine regelhafte Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft wird es den minderjährigen Personen erleichtert – auch indem sie keinen zusätzlichen Antrag stellen müssen. Bei vielen gibt es schon Unsicherheiten, an wen der Antrag zu richten ist. Selbstverständlich muss es dabei eine Widerspruchsmöglichkeit geben, so dass eine Beordnung nicht gegen den Willen der minderjährigen Person stattfinden kann. Dabei sollte sichergestellt sein, dass es auch tatsächlich auf den Willen der minderjährigen Person und nicht den Willen der Erziehungsberechtigten ankommt.

Im Falle einer entsprechenden Änderung könnte es zu einem Anstieg von Psychosozialen Prozessbegleitungen kommen, so dass gewährleistet werden müsste, dass es genügend zertifizierte Prozessbegleiter*innen im gesamten Bundesgebiet gibt. Dabei ist auch auf die Qualität der Weiterbildung zu achten.

2. Besondere Schutzbedürftigkeit – (teilweise) Aufhebung oder Konkretisierung durch Regelbeispiele

Gegenwärtig sieht § 406g Abs. 3 S. 2 StPO unter den in § 397s Abs. 1 Nr. 1-3 StPO genannten Voraussetzungen und unter der Voraussetzung der besonderen Schutzbedürftigkeit der verletzten Person vor, dass eine Psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden kann.

Hinsichtlich des Erfordernisses der Schutzbedürftigkeit sieht die Praxis vor Ort sehr unterschiedlich aus. Bei einigen Gerichtsbezirken gibt es sehr hohe Anforderungen an die Erläuterung, inwieweit eine Schutzbedürftigkeit gegeben ist. Gerade mit Blick darauf wäre es zu unterstützen, dass das zusätzliche Erfordernis der Schutzbedürftigkeit entfällt und bei Vorliegen bestimmter Straftaten regelhaft beigeordnet wird. Für die Betroffenen entfielen damit eine teilweise doch erhebliche Hürde, wenn sie erläutern und darlegen müssen, warum sie sich im Prozess besonders vulnerabel fühlen und einen großen Schutzbedarf haben.

Das grundsätzliche Entfallen dieser zusätzlichen Anforderung ist gegenüber der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs durch Regelbeispiele vorzuziehen. Bei dieser Lösung wäre darauf zu achten, dass der Katalog nicht abschließend ist und auch von der Praxis so nicht interpretiert werden kann.

Darüber hinaus sollte § 406g Abs. 3 S. 2 StPO entsprechend des Absatzes 1 nicht als Ermessensentscheidung ausgestaltet sein, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Beordnung erfolgen, d.h. die Änderung der „kann“-Regelung in eine „ist“-Regelung.

3. Beordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt

Wir begrüßen, dass die Beordnungsmöglichkeiten für Verletzte häuslicher Gewalt erweitert werden sollen. Wir halten es sowohl für sinnvoll, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz als auch die gefährliche Körperverletzung und die Körperverletzung mit erheblichen Folgen mitaufzunehmen.

Darüber hinaus ist bisher der Bereich der Kinderpornographie vom § 397a Abs. 1 StPO nicht erfasst. Auch diese Delikte sollten mitaufgenommen werden.

4. Vergütung – klarere Regelung zur Entstehung der „dritten Stufe“ der Vergütung und Vorsehen einer nachträglichen Beiordnungsmöglichkeit

§ 6 Nr. 3 PsychPbG besagt, dass auch Tätigkeiten nach einem rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteil gewährt werden sollen. Allerdings besagt die Praxis, dass es hierüber oft Unklarheiten zu geben scheint, so dass die Begleiter*innen oftmals viel Zeit investieren müssen, um den Bedarf nach einem Urteil darzulegen. In einigen Gerichtsbezirken wird die Norm so verstanden, dass sie lediglich die Begleitung in zweiter Instanz umfasst, obwohl dies nicht dem Wortlaut entspricht. Deshalb erscheint hier eine (noch) klarere Formulierung sinnvoll.

Durch Aufnahme eines Verweises auf § 48 Abs. 6 RVG in § 8 PsychPbG soll die Möglichkeit geschaffen werden, Psychosoziale Prozessbegleitung, die nachweislich schon im Ermittlungsverfahren tätig war, nicht nur für das Hauptverfahren, sondern auch für Ermittlungsverfahren nachträglich anzuordnen. Auch dieser Vorschlag ist außerordentlich zu begrüßen.

Hinsichtlich der Vergütung ist festzuhalten, dass die Pauschalen oft den tatsächlichen Aufwand nicht abdecken. Auch stellt es ein immenses Problem dar, wie das Potential der Begleitung „vorgehalten“ werden soll. Wir möchten anregen, hier noch einmal in den Dialog einzutreten, wie eine angemessene Vergütung gewährleistet werden kann.

5. Terminbenachrichtigung für Psychosoziale Prozessbegleiter*innen entsprechend § 406h

Zur Entlastung der Verletzten soll die Prozessbegleitung, die vom Gericht bestellt ist und sich gegenüber dem Gericht angezeigt hat, unmittelbar vom Gericht zum Hauptverhandlungstermin benachrichtigt werden. Das entspricht oft schon der Praxis, oftmals aber auch nicht. Deshalb erscheint eine solche Regelung überaus sinnvoll.

Ebenso wäre die regelhafte Benachrichtigung im Falle der Verfahrenseinstellung für die Psychosozialen Prozessbegleiter*innen hilfreich.

6. Sonstige Anregungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass es für die Verletzten oft eine immense Belastung darstellt, ohne die Beratung auszusagen. Soweit es nicht möglich ist, eine Unterbrechung vorzusehen, halten wir eine Vertretungsregelung für sinnvoll und möchten anregen, dass eine frühzeitige Einbindung der Prozessbegleiter*innen in die Terminierung erfolgt.

Wir möchten zudem anregen, dass die Möglichkeit noch breiter beworben und bekannt gemacht wird und für deren Akzeptanz geworben wird. Die Diskussion bei einzelnen Gerichten über Pauschalen, Nachweise über Zuwendungsbescheide, ob es nicht doch eine stellenbezogene Förderung von Prozessbegleitung gibt etc., kosten die Psychosozialen Prozessbegleiter*innen oft viel Zeit und Ressourcen.

Wir würden darüber hinaus gern anregen, dass die Rolle der Psychosozialen Prozessbegleiter*innen eine besondere ist durch ihre relative Objektivität. Prozessbegleiter*innen können durch ihre Rolle auch viele „Lücken“ im System sehen und erkennen und darauf hinweisen. Das Rechtssystem gewinnt dadurch mehr Interdisziplinarität. Die Erkenntnisse und Beobachtungen könnten in einem Austausch reflexiv betrachtet werden. Dafür braucht es aber Zeit und Ressourcen der Prozessbegleiter*innen.

Wir möchten zudem anregen, dass regelmäßige Fortbildungen für Begleiter*innen sinnvoll sind.

Außerdem erscheint uns der regelmäßige und regelhafte interdisziplinäre Austausch zwischen Richter*innen, Staatsanwaltschaft, Anwalt*innen, Berater*innen, Polizei, Psychosozialen Prozessbegleiter*innen etc. sehr hilfreich.